

Rückmeldung

Überprüfung der delegierten Rechtsakte zum Klima- und Umweltschutz

Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie)

14. April 2026

Der VKU bedankt sich für die Gelegenheit, zu den delegierten Rechtsakten zum Klima- und Umweltschutz Stellung zu nehmen (delegierte Verordnung 2021/2139 bzw. delegierte Verordnung 2023/2486). Wir begrüßen ausdrücklich den Ansatz der Kommission, Bürokratie abzubauen und die komplexe EU-Taxonomie zu vereinfachen, die einen essenziellen Beitrag zur Erreichung der europäischen Klimaziele darstellt. Die Umsetzung des ersten Omnibusses sowie einer Wesentlichkeitsschwelle innerhalb der Taxonomie sind in dieser Hinsicht positive Schritte, die sicherstellen, dass Unternehmen nur aussagekräftige Informationen mit substanziellem Mehrwert für die Nachhaltigkeit berichten müssen.

Berichterstattung vereinfachen

Generell begrüßt der VKU die Verkürzung und Vereinfachung der allgemeinen Berichtsvorlagen. Dies führt allerdings nicht zwingend zu einer erheblichen Reduzierung der Datenpunkte, welche die dringend benötigte Bürokratieentlastung erbringt. Darüber hinaus wären konkrete Beispiele für ausgefüllte Vorlagen („templates“) seitens der Kommission wünschenswert.

Da die delegierten Rechtsakte nun überprüft werden, sollten zudem die Mitteilungen der Kommission zur Auslegung der delegierten Rechtsakte (C/2023/267 und C/2025/1373) ebenfalls aktualisiert werden, um beispielsweise Investoren, Finanzinstituten und Anwendern unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse Orientierungshilfen zu bieten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sie mit den aktualisierten delegierten Rechtsakten unvereinbar sind.

Generell betont der VKU, dass jegliche Anpassungen der Taxonomie mit den Anpassungen der CSRD und der CSDDD kohärent sein müssen. So wurde beispielsweise im Rahmen der überarbeiteten CSDDD die Sorgfaltspflicht in Bezug auf die gesamte Lieferkette vereinfacht. Die „minimum safeguards“ der Taxonomie bleiben jedoch

unverändert. Nach Ansicht des VKU muss dieser Aspekt an die überarbeitete CSDDD angepasst werden.

Nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten ergänzen

Waste-to-Energy

Die thermische Abfallbehandlung (Waste-to-Energy, WtE) spielt eine Schlüsselrolle in der Kreislaufwirtschaft. Die thermische Abfallbehandlung ist bis zur vollständigen Gestaltung aller Produkte im konsequenten Ökodesign ein unabdingbarer Bestandteil einer sicheren und klimaschonenden Kreislaufwirtschaft, da nicht hochwertig recycelbare und gefährliche Abfälle sicher entsorgt und zugleich energetisch verwertet werden. Die Energierückgewinnung aus der bei der Abfallverbrennung entstehenden Abwärme, die Extraktion von Schrotten aus der Verbrennungssasche und die Bereitstellung mineralischer Ersatzbaustoffe ermöglichen zusätzlich die Substitution primärer fossiler Energieträger und Rohstoffe. Das Recycling, die Minimierung der Deponierung von unbehandelten oder verwertbaren Abfällen und die energetische Verwertung von nicht hochwertig recycelbaren Abfällen in modernen Verbrennungsanlagen spielen zusammen eine wichtige Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele und einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft.

Dementsprechend fordert der VKU, dass die thermische Abfallbehandlung von Siedlungsabfällen im Zusammenhang mit der Energierückgewinnung in der EU-Taxonomie als nachhaltige Wirtschaftsaktivität aufgenommen werden soll. Auch die thermische Behandlung von Deponiegas im Rahmen der Deponiegasgewinnung und -verwertung sollte als Nachhaltigkeit im Sinne der EU-Taxonomie gelten. Die Entsorgung von Restabfällen entsprechend der Besten Verfügbaren Techniken muss als nachhaltig anerkannt werden.

Glasfasernetze

Kommunale Unternehmen gehören zu den Pionieren des Glasfaserausbaus in Deutschland, den sie insbesondere auch im ländlichen Raum vorantreiben. Rund 220 Mitgliedsunternehmen des VKU investieren pro Jahr über 912 Millionen Euro. Glasfasernetze zeichnen sich durch eine deutlich bessere CO₂-Bilanz als Kupfer- oder Kabelnetze aus. Auch das Abschalten überflüssiger Parallelinfrastrukturen und das Wiederverwerten von Kupferkabeln steht im Sinne der Nachhaltigkeit. Gemäß dem Vorschlag der Kommission im [Digital Networks Act](#) sollten nachhaltige Investitionen durch die Angleichung der europäischen Telekommunikationsregulierung an die EU-Taxonomie gefördert werden. Dieser Vorschlag ist aus Sicht der Kommunalwirtschaft zielführend und sollte zeitnah umgesetzt werden.

Taxonomie praxistauglich gestalten

In Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen an den delegierten Rechtsakten zum Klima- und Umweltschutz möchte der VKU Folgendes erläutern:

Delegierter Rechtsakt zum Klimaschutz (2021/2139)

Wirtschaftstätigkeit 4.14: Fernleitungs- und Verteilernetze für erneuerbare und CO₂-arme Gase

Wasserstoff-Transport- und -Verteilernetze

Die Kommission schlägt vor, Tätigkeit 4.14 von „*transmission and distribution networks for renewable and low-carbon gases*“ in „*transmission and distribution networks for hydrogen*“ umzubenennen. Aus Sicht der Kommunalwirtschaft vernachlässigt diese Änderung die Leitungen für andere erneuerbare und CO₂-arme Gase (beispielsweise Biomethan). Zudem negiert die Kommission, dass Investitionen in wasserstofffähige Erdgasleitungen erforderlich sind, um zu einem späteren Zeitpunkt auf Wasserstoff umstellen zu können (beispielsweise in Bezug auf Investitionen in das H₂-Kernnetz sowie in andere Teile des Netzes, deren Nutzung derzeit noch unklar ist).

Wirtschaftstätigkeit 4.15: Fernwärme-/Fernkälteverteilung

Die vorgeschlagenen Änderungen des Wortlauts der Tätigkeit 5.15 – und insbesondere der Verweis auf die Definitionen der Energieeffizienzrichtlinie – führen zu deutlich mehr Klarheit. Auch die Überarbeitung der DNSH-Anforderungen (wonach künftig nur neue Ventilatoren, Pumpen und elektronische Motoren geprüft und nur die Mindestanforderungen an das Ökodesign eingehalten werden müssten) sind praxisnäher und erleichtern die Umsetzung vor Ort, ohne dabei die Nachhaltigkeit außer Acht zu lassen.

Allerdings wird das DNSH-Kriterium mit folgendem Satz ergänzt: „Diese Maßnahme führt nicht zu einem höheren Verbrauch fossiler Brennstoffe zur Energieerzeugung“ („*The activity does not increase the use of fossil fuels for generation of energy*“). Dieser Zusatz sollte aus VKU-Sicht gestrichen werden. Zum einen ist gemäß Art. 2(46) der

Energieeffizienzrichtlinie ein gewisser Anteil an Wärme erlaubt, der aus fossilen Brennstoffen erzeugt wird. Zudem muss ein Dekarbonisierungsplan eingehalten werden, um den Hocheffizienz-Status zu bewahren. Zum anderen führt der Zusatz der Kommission zu mehr Rechts- und Planungsunsicherheiten. Beispielsweise ist unklar, was genau mit „höherem Verbrauch“ gemeint ist, wie dieser gemessen werden sollte und über welchen Zeitraum. Generell betont der VKU, dass Netzbetreiber in der Regel keinen Einfluss auf die Zusammensetzung der eingespeisten Wärme haben. Daher bergen die vorgeschlagenen Änderungen der Kommission die Gefahr, dass künftig ein Fernwärmenetz nicht als taxonomiekonform gilt, obgleich der Netzbetreiber keinerlei Möglichkeit hat, dies zu beeinflussen.

Wirtschaftstätigkeit 4.16: Installation und Betrieb von elektrischen Wärmepumpen

Diese Tätigkeit soll gänzlich gestrichen werden. Die Installation von Wärmepumpen wird in Tätigkeit 7.6 („*Installation, maintenance and repair of renewable energy technologies*“) zwar aufgegriffen, allerdings nicht der Betrieb („*operation*“). Aus Sicht des VKU ist dies problematisch. Darauf basieren die Geschäftsmodelle vieler kommunaler Unternehmen. Entsprechend sollte Tätigkeit 7.6 angepasst werden, um den Betrieb von Wärmepumpen als nachhaltig anzuerkennen.

Wirtschaftstätigkeit 4.18: Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit geothermischer Energie

Wirtschaftstätigkeit 4.22: Erzeugung von Wärme/Kälte aus geothermischer Energie

Der VKU begrüßt die Streichung des THG-Grenzwertes im Rahmen einer THG-Lebenszyklusanalyse ausdrücklich. Bisher stelle dies eine Benachteiligung der Geothermie gegenüber anderen Tätigkeiten (beispielsweise Wind- und Solarenergie bzw. Tätigkeit 4.21 oder 4.25) dar. Dies wurde in den vorgeschlagenen Änderungen angemessen behoben. Auch die Abschaffung der schwerfälligen Ökobilanzanforderungen und der externen Prüfungsverpflichtungen führt zu einer spürbaren Entlastung für kommunale Unternehmen. Diese Vorschläge der Kommission sollten unverändert in der Taxonomie umgesetzt werden.

Wirtschaftstätigkeit 4.30: Hocheffiziente Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen

Aus Sicht des VKU sind die Vorschläge der Kommission, die Methodik und den DNSH-Nachweis klarzustellen, nicht ausreichend. Es bestehen weiterhin strukturelle Probleme.

An erster Stelle bleiben die strengen Anforderungen an die Lebenszyklusemissionen weiterhin unrealistisch. In der Praxis sind die Schwellenwerte zu hoch (*SC-Kriterium a*). Beispielsweise werden die festgelegten Zeiträume, an die Kraftwerke sich mit ihrer Produktion in einem volatilen Stromerzeugungsumfeld halten müssen, nicht in der LCA-Analyse berücksichtigt.

Zum einen ist daher eine Taxonomiekonformität für bestehende Anlagen derzeit unrealistisch. Dies birgt die Gefahr, dass die dringend

notwendigen Modernisierungs- und Übergangswege hin zu erneuerbaren Gasen aufgehalten werden.

Zum anderen können selbst neue Anlagen die Anforderungen nicht erfüllen. Die notwendige initiale Co-Firing-Phase mit Erdgas einer neu geplanten H₂-ready-KWK-Anlage belastet die THG-Bilanz so stark, dass selbst diese den Grenzwert über den Lebenszyklus hinweg nicht einhalten kann. Diese Co-Firing-Phase ist unvermeidbar. Möglicherweise müssten neue Anlagenbetreiber sogar den Erdgasbetrieb wegen externen und nicht beeinflussbaren Gründen (beispielsweise eine geringfügige Verfügbarkeit an Wasserstoff) länger aufrechterhalten als geplant. Daher sollten die genauen Kriterien maßgeblich angepasst werden.

Delegierter Rechtsakt zum Umweltschutz (2023/2486)

Anhang II, Wirtschaftstätigkeit 2.1: Phosphorrückgewinnung aus Abwasser

Gemäß dem delegierten Rechtsakt zum Umweltschutz sind Bau, Modernisierung, Betrieb und Erneuerung von Anlagen zur Rückgewinnung von Phosphor aus der Kläranlage (wässrige Phase und Schlamm) und aus der Asche aus der Monoverbrennung von Klärschlamm taxonomiefähig, was aus Sicht des VKU zu begrüßen ist. Demnach sollte die Kommission in ihrer Bekanntmachung zur Auslegung und Anwendung des delegierten Rechtsakts zum Klimaschutz ([Mitteilung C/2023/6756](#)) unter Nr. 65 noch einmal deutlich klarstellen, dass neue Monoverbrennung von Klärschlamm mit anschließender Phosphor-Rückgewinnung der Kreislaufwirtschaft dient. Dies entspricht auch den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Studie [der Gemeinsamen Forschungsstelle](#) (JRC), wonach mit Hilfe der Monoverbrennung die Rückgewinnung von Phosphor ermöglicht und Verschmutzungsrisiken verringert werden können.

In diesem Zusammenhang sollte auch die Taxonomie-Verordnung (insbesondere Art. 17(1)(d) zum DNSH-Kriterium in Bezug auf die Kreislaufwirtschaft) präzisiert werden. Gemäß diesem Artikel stellt die Kommission fest, dass Wirtschaftstätigkeiten als eine erhebliche Beeinträchtigung der Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling, gelten, wenn diese Tätigkeit zu einer „deutlichen Zunahme“ der Erzeugung, Verbrennung oder Beseitigung von Abfällen führen (mit Ausnahme der Verbrennung von nicht recycelbaren gefährlichen Abfällen). Diese „deutliche Zunahme“ sollte von der Kommission präzisiert werden, beispielsweise in einer Mitteilung. Aus Sicht der Kommunalwirtschaft sollte diese so ausgelegt werden, dass auch nicht gefährliche Abfallströme und die Abfallverbrennung berücksichtigt werden, da diese die beste Umweltlösung darstellen und keinen erheblichen Schaden verursachen.

Im Rahmen der Überprüfung der delegierten Rechtsakte sollte die Kommission die Mitteilung zur Auslegung entsprechend den delegierten Rechtsakten anpassen sowie den genannten Artikel in Bezug auf DNSH näher erläutern.

Ansprechpartner im VKU

Anna Sophie Kirchmayr

Senior-Referentin mit Schwerpunkt Digitalisierung und Nachhaltigkeitsberichterstattung

Telefon: +32 2 740 16 55

E-Mail: kirchmayr@vku.de

Baris Gök

Fachgebietsleiter Verbrauch- und Lohnsteuer, Beihilferecht und öffentliche Bäder

Telefon: +49 30 58580 134

E-Mail: goek@vku.de